

MYHeartRock e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MYHeartRock“ und hat seinen Sitz in Andernach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein ("e. V.").
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Gründungsprotokoll wird von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Privatpersonen, die mit der Durchführung von Benefiz-Kunst- & Kulturveranstaltungen Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen, Organisationen, Projekte und Gruppen für Kinder und Jugendliche aus der Region unterstützen möchten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen (z.B. Kitas, Schulen, Familien- & Jugendzentren, Organisationen, Projekte und Gruppen für Kinder und Jugendliche), welche ausschließlich der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung dienen.
5. Die Förderung des Vereins soll dazu dienen, dass Infrastrukturen, Alltags-, Spiel- und Erziehungsbetrieb, Material- & Spielmaterialbeschaffung und notwendige Renovierungsmaßnahmen für Einrichtungen, Organisationen, Projekte und Gruppen für Kinder und Jugendliche unterstützt werden. Ebenso sollen die Aufrechterhaltung und Unterstützung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.
6. Zudem kann der Verein natürliche Personen bzw. Kinder und Jugendliche mit Familien unterstützen, die eine besondere Hilfe benötigen, um Gesundheit zu stärken und/oder soziale Ungerechtigkeit auszugleichen.
7. Ziel ist es, ein gesundes und sozialgerechtes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, indem elementare Sozialisierungsfelder ausgestattet und gestärkt werden. Zudem kann der Verein einzelnen Kindern und Jugendlichen und deren Familien in besonderen Nöten unterstützen.
8. Der Vereinszweck hat seinen Wirkungskreis im Landkreis Mayen-Koblenz, insbesondere in der Stadt Andernach.
9. Die Beschaffung von Mitteln erfolgt insbesondere durch:
 - Durchführung des Benefiz-Musikfestivals „Andernach rockt“
 - Durchführung weiterer Kunst-, Kultur- & Sportveranstaltungen mit Benefiz-Charakter
 - Verkauf von Merchandisingprodukten
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse und Förderungen

10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der unverzüglich darüber entscheidet. Sie endet durch
 1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, in besonderen Fällen kann durch einen Vorstandsbeschluss von dieser Regelung abgewichen werden.
 2. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 3. den Tod.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr in präsen-ter, hybrider oder virtueller Form zusammen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung, ob zukünftige MV in präsen-ter, hybrider oder virtueller Form erfolgen soll
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung vorab, ob geheim oder offen abgestimmt wird. Ebenso wird bei Wahlen vorab darüber entschieden, ob per Block- oder Einzelwahl gewählt wird.
 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, auch Anträge, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 9. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (2) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (3) dem/der 3. Vorsitzenden
 - (4) dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand besteht aus maximal vier Personen. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Änderung der Geschäftsordnung.
2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
4. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Möglichkeit, eine(n) oder mehrere neben- oder hauptamtliche Geschäftsführer/-innen einzusetzen und sie mit einer Einzelvertretungsbefugnis auszustatten. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
6. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
7. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, mit Aufgaben zu betrauen.

9. Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.
10. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet (reiner Auslagenersatz).
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst aufgestellten Geschäftsordnung.
12. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so hat der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Nachwahlen einzuberufen.
13. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins nicht öffentlich.
14. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und auf Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
15. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.
3. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen ist.